

Förderprogramm Förderung der Digitalisierung der Schulen in NRW für Massnahmen an Schulen und in Regionen

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 34

DigitalPakt Team

Telefon: 05231/71-3489

Email: digitalpakt@brdt.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

A) INVESTITIONEN IN DIE DIGITALE INFRASTRUKTUR VON SCHULEN.

Die Förderung umfasst Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.

B) REGIONALE INVESTITIONSMABNAHMEN.

Die Förderung umfasst Entwicklung, Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.

FÖRDERBAR SIND FOLGENDE VORHABEN ODER FÖRDERBEREICHE:

2.1 IT-GRUNDSTRUKTUR

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen;
- b) schulisches WLAN;
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen.

2.2 DIGITALE ARBEITSGERÄTE

insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung, die berufsbezogene Ausbildung oder schulgebundene Lehrerarbeitsplätze; zum Beispiel digitale Messwerterfassungssysteme, digitale Sensoren zur Erfassung und Auswertung von Messdaten, Platinen, Roboter, elektronische Mikroskope, spezifische Branchensoftware, 3D Drucker, digitale Schalttafeln, CAD und CNC Technik.

2.3 SCHULGEBUNDENE MOBILE ENDGERÄTE

insbesondere Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Die Schule verfügt über die Infrastruktur, die nach Nummer 2.1 förderfähig ist, oder diese ist durch den Zuwendungsempfänger beantragt,
- b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen liegen vor, die solche Geräte erfordern und dies in einem technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist.

2.4 REGIONALE MASSNAHMEN (SOWEIT SIE VON DEN SCHULEN UNMITTELBAR NUTZBAR SIND)

- a) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
- b) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfänger.

Wer wird gefördert?

Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Träger von genehmigten Ersatzschulen, Träger von staatlich anerkannten Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-)Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz).

Fördersatz und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung und ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel (Schulträgerbudgets, Anlage 1 zur Förderrichtlinie) in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Schulträger beträgt 10%.

Fristen zur Antragstellung / Anmeldung des Vorhabens

Eine Antragsstellung war bis zum 31. Dezember 2021 (Ablauf Bindungsfrist Schulträgerbudget) empfohlen. Mit Änderung der Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 29.11.2021 - 411-5.01.02.03-149822- ist eine Antragstellung unter Berücksichtigung des Schulträgerbudgets bis zum 31.07.2022 möglich. Eine Antragsstellung danach hängt vom Einzelfall ab und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Fördermittel noch zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
a) Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sollen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Soweit die

**Zusätzliche
Informationen/Besonder-
heiten zum Förderprogramm**

- digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen und erweiterungsfähig zu gestalten.
- b) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.1 - Nummer 2.4 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, soweit eine Hinzuziehung externer Dienstleister die wirtschaftlichste Lösung ist. Laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.
- c) Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen.

**Rechtsgrundlage der
Förderung**


Der Zuwendungsempfänger hat für jede zur Förderung vorgesehene Schule ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept erstellt, das von der Schule und dem Zuwendungsempfänger gemeinsam erstellt worden ist. Dieses beinhaltet Teile des schulischen Medienkonzeptes zusammen mit pädagogisch begründeten Planungen, Vereinbarungen zur IT-Grundstruktur und der medialen Ausstattung der Schule sowie eine Planung zur bedarfsgerechten Qualifizierung der Lehrkräfte z.B. durch die Nutzung des staatlichen Fortbildungssystems für Lehrerinnen und Lehrer sowie eine Bestandsaufnahmen (siehe Nummer 7.1.2.2).

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 gilt:

- a) Die Schule verfügt über die Infrastruktur, die nach Nummer 2.1 a) und Nummer 2.1 b) förderfähig wäre, oder diese ist durch den Zuwendungsempfänger beantragt, und
- b) das technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule erfordert solche Geräte aufgrund spezifisch dargestellter fachlicher oder pädagogischer Anforderungen, und
- c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen dürfen die Gesamtausgaben für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule“ weder
- 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger noch
 - 25.000 Euro je einzelner Schule nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur nach Nummer 2.1 a) und Nummer 2.1 b) an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 2.3 noch nicht vorhanden ist, werden die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur durch die bewilligende Behörde gesperrt.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen



in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an
Schulen und in Regionen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 29.11.2021 (ABI. NRW.
12/21). Abrufbar unter <https://bass-schul-welt.de/18679.htm>

Geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 29.11.2021 - 411-5.01.02.03-149822.

Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“,
geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den
Ländern, vom 16. Mai 2019.

